Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 73 (1990)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des

demokratischen Volksstaates 1831-1880

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 2: Die Petitionsbewegung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE PETITIONSBEWEGUNG

1. EIGENSTÄNDIGKEIT UND ANLEHNUNG IN DEN EINGABEN

Als der Grosse Rat am 6. Dezember 1830 zusammentrat, brauchte Johann Ludwig Schnell gar keinen Antrag zu begründen; die Regierung selber empfahl, eine Kommission möge «alle an uns gelangende Anträge, Vorschläge und Wünsche sammeln, untersuchen, dem Inhalt nach ausscheiden, sondern und die vollständige Anzeige darüber... noch in dieser Wintersitzung dem Grossen Rath vorlegen». Die Proklamation war in einem versöhnlichen Tone gehalten und hätte den Weg zu einer gütlichen Lösung ebnen können. Zugleich sollten der Consumo (ein Gewichtszoll) und der ausserordentliche Stempel wegfallen, zwei unpopuläre Gebühren, die 1820 zur Abtragung der Staatsschuld eingeführt worden waren und deren Abschaffung man schon seit einiger Zeit plante. Es mag überraschen, dass der Rat die Vorschläge einstimmig guthiess, sich also bei den Altgesinnten kein Widerstand regte. Diese hofften wohl, ihre Zugeständnisse bei den Abgaben hätten der Opposition den Wind aus den Segeln genommen. Nun fehle der Zündstoff, und die Berner würden sich in ihrer Mehrheit immer noch hinter die alte Obrigkeit stellen. Vor allem musste auch den innerlich uneinigen und recht ratlosen Konservativen ein Verfahren willkommen sein, das nicht sofort Entschlüsse forderte, sondern Zeitgewinn brachte. Ihre Spekulationen erwiesen sich jedoch als falsch, und eine Bewegung nahm ihren Lauf, die sich nicht mehr aufhalten liess. Es wäre fortan undenkbar gewesen, die Verfassung des Kantons ganz unverändert zu lassen oder das Volk überhaupt nicht an ihrer Revision zu beteiligen. Damit wurde der 6. Dezember 1830 zu einem Tag der Entscheidung und der Wende. Deutlicher als die Stadtberner Patrizier spürten das die Burgdorfer, welche ihren Erfolg noch am gleichen Abend mit einem Fackelzug feierten 10.

Die Petitionen mussten bis Ende 1830 bei der Regierung eintreffen, also innert weniger als Monatsfrist. Dabei durften sich Einzelpersonen, Behörden und Korporationen äussern, aber nur jede für sich, das heisst nicht in Sammeleingaben.

Aus allen Teilen des Kantons gingen insgesamt 592 Antworten ein, wobei rund zwei Drittel von Gemeinden stammten, die übrigen von Privaten oder zum Beispiel von den Zunftgesellschaften der Städte Bern und Biel. Über den Inhalt hatten gewöhnlich die Gemeindevorgesetzten beraten, mancherorts unterstützt durch weitere Ausgeschossene, und öfters stimmte dann noch die Gemeindeversammlung über den Text ab.Dieser verrät bloss ausnahmsweise, ob hinter einer Forderung die Bürger fast geschlossen standen oder nur mit knappem Mehr. Von inneren Spannungen zeugten separate Briefe Einzelner oder ganzer Gruppen, die sich von der Haupteingabe ihres Dorfes distanzierten. Öfters rügten sie dabei auch Verfahrensmängel oder zogen ihre ursprüngliche Zustimmung nachträglich zurück.

Kollektivpetitionen waren verboten. Aber viele Bittschriften lauteten ähnlich oder sogar völlig gleich. Gelegentlich hatte sie zudem derselbe Schreiber zu Papier gebracht, so dass sie bloss bei den Unterschriften voneinander abwichen. Einige Gemeinden kopierten die Fassungen anderer Ortschaften, und daneben liefen Vorlagen um, die als Muster dienten. Im Niedersimmental und im Raume Biel etwa trafen sich im Dezember 1830 Liberale aus mehreren Dörfern, um ihre Begehren aufeinander abzustimmen.

Im Amt Courtelary und in den Freibergen verwiesen die meisten Gemeinden einfach auf eine andere Eingabe, nämlich im einen Fall auf Sonvillier, im anderen auf Saignelégier, was ebenfalls von Absprachen zeugt. Aus den Petitionen vom Dezember 1830 redet also nicht die spontane Meinung des gesamten Berner Volkes, sondern es gab treibende Kräfte und Mitläufer, ja Nachbeter. Unbegreiflich ist das nicht, angesichts des niedrigen Bildungsstandes und der geringen politischen Erfahrung der Landleute von damals. Die Gemeinde Oberösch rechtfertigte sich gegen Vorbehalte in dieser Hinsicht: «Es ist den verschiedenen Gemeinden und Partikularen vorgeworfen worden, sie wünschten Dinge die sie grössten theils

selbst nicht verstuhnden, und mithin auch nicht erklären könnten. Darüber muss Oberoesch bemerken, dass eine Person sich unwohl fühlen könne, ohne desswegen im Stand zu seyn, die Midtel selbst zu kennen, die Ihr wieder zur Gesundheit helfen können; in solchen Fällen geht aber der Kranke zum Doktor und frägt diesen um Rath. So geht es der Gemeinde Oberoesch mit der Politik! Gewiss ist es dass sich diese Gemeinde bey ihrer politischen Richtigkeit schon lange unwohl gefühlt hat, aber eben so gewiss ist es, dass sie sich schon lange gerne geheilt gesehen hätte; und da sie sich zu schwach fühlt, die Midtel zu dieser Heilung selbst anzugeben, das Rezept selbst zu verschreiben so hat sie sich in dieser höchst wichtigen Angelegenheit zu jemandem verfügt, der ihr Vertrauen von jeher besessen hat und noch besitzt, und von welchem diese Gemeinde sowohl in ihrer Gemeinde Angelegenheiten als auch in ihrer Privatangelegenheiten manchmal berathen worden ist. Diese Gemeinde hat sie über seine Ansichten hinsichtlich dieser Wünsche befragt; die Ansichten dieses Jemands haben der Gemeinde eingeleuchtet, sie hat die angetroffenen Gründe gebilliget sie hat die vorgeschlagenen Midtel für zweckmässig erachtet und beschlossen dieselben anzuwenden. Sollte in dieser Handlungsweise etwas unzulässiges liegen? die Gemeinde wüsste nicht warum und wesswegen! Sie befolgt den nemlichen Gang in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten. Kömt ihr etwas schwierig vor so fragt sie. Und wie oft fragt nicht selbst ein Oberamtmann seinen Amtschreiber was er zu thun habe? Wird der Amtliche Beschluss weniger gültig seyn, weil die Idee von dem Amtsschreiber herrührt? Gar nicht! Der Beschluss ist dessen ungeachtet ein Amtlicher Beschluss, wen gleich der Amtmann denselben nicht aus seinem eigenen Gehirn geschöpft hat, und selbst wenn der Amtmann persönlich nicht im Stande seyn sollte die Gemeinde durchzuführen auf welche sich dieser Beschluss stützt! Eine ähnliche Bewandniss hat es mit den Wünschen der Gemeinde Oberoesch. Die Politik ist eine Saite, die sie bisher noch selten hat tönen hören, um mit diesen Tönen vertraut zu werden, muss man die Gemeinde erst davon Gebrauch machen lassen; Erfahrung bringt Wissenschaft! Die Gemeinde wünscht diese Wissenschaft zu erlangen und desswegen auch die Erfahrung zu machen, überzeugt, dass sie sich in nicht sehr langer Zeit zu dergleichen Angelegenheiten eben so gut eignen werde als die Bewohner der Gemeinden in der Waadt und im Aargau. Biss dies der Fall seyn wird, adoptirt Oberoesch die Ansichten von Männern, deren Rath sie früher schon mit gutem Erfolg benuzt hat, und begreift diese Ansichten gut genug, um ihnen mit vollem Zutrauen anzuhangen.»

Bollodingen dagegen war stolz darauf, sich keiner «äussern künstlichen Feder» zu bedienen, und der Verfasser der Eingabe von Siselen wies darauf hin, er sei «kein Gelehrter, kein auf hohen Schulen studierter Jurist... kein Bürger der Hauptstadt oder eines Landstädtchens, kein Kapitalist, auch kein tief auf uns herabsehender städtischer Schreiber, dessen Worte, obschon nicht zu unserer Überzeugung passend, wir theuer hätten erkauffen müssen», und Laupen betonte: «Was wir hier aussprechen, sind unsere eigenen und nicht fremde Ansichten, auch nicht blosses Nachsprechen.»

Hob man hier die geistige Eigenständigkeit hervor, so erklärten sich umgekehrt manche Gemeinden für inkompetent und überfordert, so die Guggisberger als «ungebildete Gebirgsbewohner», die Blumensteiner als «allzu kurzsichtig» oder die Gysensteiner als zu wenig «aufgeklärt». Die Bürger von Müntschemier fühlten sich als «ungelehrte Landmänner viel zu schwach», um alles Nötige zu nennen, und Madiswil meinte, die Aufgabe erfordere mehr Erwägung und Untersuchung «als sich eine schlichte Landgemeinde zutrauen kann». Matten nahm an, in den Petitionen anderer stehe alles Wünschbare, und manche Ortschaft wusste mindestens für die eigentliche Verfassung keine Vorschläge zu nennen oder begnügte sich damit, ihre Zufriedenheit mit den bisherigen Zuständen und Regierenden kundzugeben. Der Drang nach Mitsprache bei Angelegenheiten des gesamten Kantons hielt sich also in Grenzen.

Stimmen aus verschiedenen Gegenden rieten, Reformen auf ruhigere Zeiten zu verschieben. Andere forderten aber just ein rasches Vorgehen. Sonst wachse die Gärung ins Unermessliche, der Gegensatz zwischen Stadt und Land verschärfe sich weiter und Bern isoliere sich in der Eidgenossenschaft. Besonders vom Oberland her wurde deshalb öfters verlangt, dass der Grosse Rat innert kurzer

Frist – meist nannte man den 10. Januar 1831 als Termin – im Grundsatz Eintreten auf die Verfassungsrevision beschliesse und damit die Gemüter beruhige ¹¹.

Ein Gerücht behauptete, die Regierung suche möglichst viele und unvernünftige Eingaben zu provozieren, um so die Unreife des Volkes zu demonstrieren. Deshalb wollten einzelne Vorlagen die Wünsche in bestimmte Bahnen lenken. Am bekanntesten und verbreitetsten als Modell war das «Burgdorfer Blättlein» aus der Feder Karl Schnells. Es konzentrierte sich auf Grundfragen der eigentlichen Politik und der Rechtsprechung. Alltagsklagen wie jene über unbeliebte Abgaben oder unerwünschte Vorschriften liess es beiseite, wohl in der Annahme, Beschwerden dieser Art würden sonst schon häufig genug vorgebracht und könnten die prinzipiellen Anliegen der Liberalen in den Hintergrund drängen. So erhob es folgende 18 Forderungen: «1) Anerkennung der Volkssouverainität; infolgedessen 2) Abschaffung aller Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen oder Familien, als welche Vorrechte mit Herstellung allgemeiner Zufriedenheit durchaus unverträglich seien. 3) Volksvertretung nach dem Grundsatz der Bevölkerung; selbst für den Anfang wenigstens zwei Drittheile der Repräsentation für die Landschaft, höchstens ein Drittheil für die Hauptstadt. 4) Leichte Bedingungen um wählen, noch leichtere, um gewählt werden zu können. 5) Abschaffung der Lebenslänglichkeit aller Stellen. 6) Dauer der Stellen im gesetzgebenden Rathe auf vier, höchstens sechs Jahre. 7) Strenger Ausschluss von Verwandten in den Staatsbehörden. 8) Weit strengere Ausscheidung der Gewalten als bisher; kurz, gänzliche Trennung derselben. 9) Dass der erste Vollziehungs-Beamte der Regierung im Amtsbezirk aller Orten, wo sich taugliche Männer befinden, aus dem Amtsbezirk genommen werde. 10) Der Vorschlag zu den Stellen des ersten Exekutiv-Beamteten und der Richter erster Instanz sollte von einem Amts-Kollegio ausgehen. 11) Im Obergerichte sollen lauter studierte Iuristen oder geprüfte Rechtspraktikanten sitzen. Der Präsident des Gerichts erster Instanz soll ein Rechtserfahrener sein. 12) Öffentliche Rechnung über den Staatshaushalt. 13) Eine freisinnige Gemeindeverfassung.

14) Unverzügliche Bearbeitung eines Kriminalgesetzes und Kriminalprozesses. 15) Je in 15 Jahren Revisionsperiode der Verfassung. 16) Unterordnung des Kleinen Raths unter den Grossen; Initiative auch beim Grossen Rathe, so wie Zusätze, Verbesserungen von Gesetzen. 17) Als Garantien der verfassungsmässigen Rechte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Rathes; Öffentlichkeit der Verhandlungen des Obergerichts; Pressefreiheit. Ein Artikel der Verfassung soll die Unmöglichkeit enthalten, die Zensur wieder herzustellen. 18) Der Verfassungsentwurf soll dem gesammten Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.» 12

Solche Wünsche fanden sich in vielen der fast 600 Petitionen, aber keine einzige von diesen – nicht einmal diejenige Burgdorfs – übernahm den Text ohne Zusätze, Abstriche oder andere Abweichungen. Besonders die Begehren über die Wahl der Oberamtmänner (9 und 10) sowie über das Strafgesetz (14) und über das Verhältnis von Grossem und Kleinem Rat (16) waren für den einfachen Mann anscheinend zu wenig verständlich und anschaulich oder aus anderen Gründen nicht populär und wurden oft weggelassen.

2. DIE VERBREITETSTEN FORDERUNGEN

Zwar verlangten viele Gemeinden Volkssouveränität und eine bessere Vertretung der Landschaft in der Legislative. Aber verschiedene Ortschaften erklärten doch auch, sie seien zufrieden mit der bisherigen Verteilung der Sitze und billigten der Hauptstadt weiterhin einen Einfluss zu, der ihrem Vorsprung an Bildung und politischer Erfahrung entsprach und nicht ihrer Bevölkerungszahl. Gerzensee etwa war «der festen Überzeugung, dass die Leitung eines Schiffes nur denen gebühre, die der Schiffahrt kundig und gewohnt sind». Manche Stimmen lehnten ein Übergewicht des ländlichen Elementes und erst recht eine Bauernregierung ausdrücklich ab, wobei sie sich mitunter auf schlechte Erfahrungen während der Helvetik beriefen. So wollte Lotzwil von «keiner andern Verfassung etwas wissen, eingedenk der unheilvollen und traurigen Folgen und Wirkungen, die uns vor 30 Jahren eine rein demokratische Verfassung ge-

bracht hat», und Frutigen erinnerte an die «bittern Folgen, welche die schweizerische Staatsumwälzung 1798 und die wilden Stürme in den vier Revolutionsjahren herbeiführten».

Entgegen dem Wortlaut des «Burgdorfer Blättleins» verlangten Münsingen und vereinzelte andere Gemeinden einen Zensus, also die Voraussetzung eines Mindestvermögens für die Wahl in den Grossen Rat. Von den Grundrechten wurden praktisch nur die Pressefreiheit und das Petitionsrecht gefordert. Dass sie im Vordergrund standen, erklärt sich aus der strengen Zensur, die bisher in Bern geherrscht hatte und aus der verworrenen Vorgeschichte des Dekrets vom 6. Dezember 1830, aber auch aus der Überzeugung Vieler, das Richtige werde sich von selbst durchsetzen, wenn der Bürger eine Garantie dafür besitze, dass er seine Anträge jederzeit vorbringen und verbreiten dürfe.

Die bisher genannten Begehren galten dem Gesamtstaat. Sie waren grundsätzlicher Art und betrafen zum Teil Abstraktes. Deshalb wirkten sie oft eher angelesen. Aus dem Innersten aber kam dem Berner die Klage über Einzelvorschriften, die ihn in seiner nächsten Umgebung und im Alltag einengten und belasteten ¹³.

Dazu gehörte das sogenannte Maternitätsgesetz, das seit 1820 die ausserehelichen Kinder nach Namen und Heimat der Mutter zuwies (statt wie früher dem Vater). Viele Eingaben behaupteten, seither hätten die unehelichen Geburten und damit die Armenlasten der Gemeinden stark zugenommen. Seit 1823 wurden ferner die sogenannten Vogtrechnungen nur noch in den Bezirkshauptorten aufbewahrt und nicht mehr in den einzelnen Ortschaften, was in Vormundschaftsfragen zu vielen Gängen nötigte und den Ablauf der Geschäfte komplizierte. Häufig ertönten Klagen über lange und kostspielige Prozesse, über die grosse Zahl und die hohen Tarife der Advokaten, über allzubeschwerliche, schwer verständliche Gesetzestexte und über die Abschaffung der Untergerichte, so dass man nun auch kleine Rechtshändel vor dem oft recht weit entfernten Amtsgericht als der untersten Instanz austragen musste.

Einsparungen wollten manche bei den Besoldungen der Beamten erzielen, und besonders auf die Landjäger, deren Zahl übersetzt schien, ergoss sich Unmut oder Spott: «Die vielen prächtig ausstaf-

fierten, nur vom Dorfe ins Schloss und wieder zurück im Nichtsthun herumschlendernden Parademänner müssen den, sein Brod mit saurer Mühe und Arbeit kümmerlich erwerbenden, in schlechte Fetzen eingehüllten Landmann nicht immer in die beste Stimmung versetzen. Ihre Kleidung ist zu glänzend, als dass es ihnen so leicht gelingen könnte, einen Vagabunden oder Schelmen, die ihnen immer auszuweichen wissen, einzufangen.» Beim Militär stiessen sich die Landleute am sogenannten Garnisonsdienst, zu dem man die Soldaten als zu einer Art von Wiederholungskurs in die Stadt aufbot. Hier lerne der junge Landmann sein Geld unnütz ausgeben und verderbe seine Sitten. Die Dispensationsgebühr für Männer, die wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen vom Dienst entbunden wurden, sei zu hoch, und schliesslich sahen manche Gemeinden nicht ein, warum sie die Amtsschützengesellschaften durch Beiträge unterstützen sollten. Finsterhennen zum Beispiel glaubte, dass «dieses Schiessen bloss zur Belustigung und zum Zeitvertreib derjenigen Klasse dient, die in dringender Gefahr des Vaterlandes, mit den kostbaren Stutzern, die der unvermögliche Landmann nicht anzuschaffen vermag, kaum einen Feldzug mitmachen würden». Dazu kamen Beschwerden aus dem Bereich der ländlichen Wirtschaft, etwa über die Vorschrift, jede Gemeinde habe einen Zuchtstier zu halten und ihn zweimal jährlich einer Aufsichtskommission vorzuführen, oder über eine Verordnung von 1828, die zur Verminderung der Feuergefahr für neue Gebäude nur noch Ziegel- oder Schiefer-, aber keine Stroh- und Schindeldächer mehr erlaubte. Ebensowenig Anklang fand der Tarif der Gebäude- Brandversicherung, der steinerne Bauten bei den Prämien begünstigte, oder die Verpflichtung für jede Gemeinde, eine Feuerspritze anzuschaffen.

Manche Eingaben forderten, der Bauer solle Selbsterzeugtes, wie eigenen Wein oder Schnaps ungehindert über die Gasse verkaufen dürfen; schliesslich stiessen sich viele daran, dass ihr Geld, besonders die sogenannten Brabäntertaler, von Fall zu Fall mit unterschiedlichen Kursen an Zahlung genommen wurden. Vereinzelte Petitionen gingen deshalb so weit, gleiche Währung für alle Kantone und weitere Vereinheitlichungen in der gesamten Eidgenos-

senschaft zu verlangen. Dagegen fehlen im Bernbiet Stimmen, wie sie sich gleichzeitig in Zürich finden, die ein Verbot von Maschinen und Fabriken verlangen würden. Mindestens der alte Kantonsteil war von der Industrialisierung praktisch noch nicht erfasst worden ¹⁴.

3. DIE ANTRÄGE AUS DER STADT BERN UND AUS DEM JURA

Die bisher genannten Forderungen wurden in den verschiedensten Gegenden des Kantons erhoben. Regionale Eigenarten zeigten sich vor allem bei den Wünschen aus der Stadt Bern und bei jenen aus dem Jura.

In der Stadt Bern hatten über hundert nichtpatrizische Burger schon vor dem 6. Dezember 1830 eine - wahrscheinlich von Jeremias Gotthelf redigierte - Bittschrift unterzeichnet, für die man noch einen Überbringer an die Behörden suchte, als das Dekret vom 8. Dezember Kollektiveingaben verbot. Deshalb ging nun der leicht abgeänderte Text als Petition der Grossräte Isenschmid und Küpfer in die offizielle Sammlung ein. Die Verfasser mahnten zu einem Vorgehen ohne Überstürzung und «auf dem Wege ruhiger Prüfung mit obrigkeitlichem freiwilligem Entgegenkommen», also ohne Störungen der öffentlichen Ordnung und nicht unter dem Druck von Volksaufläufen. Als besondere Anliegen nannte die Eingabe ein neues Wahlverfahren, das den Burgern eine bessere Vertretung im Grossen Rat bescheren würde sowie eine von der Kantonsexekutive deutlich getrennte Stadtregierung. Einzelne weitere Punkte deckten sich mit den Begehren der Burgdorfer, etwa der Ruf nach dem Petitionsrecht,nach öffentlichen Ratsverhandlungen und nach periodischen Erneuerungswahlen (statt Stellenbesetzungen auf Lebenszeit). Diese Begehren hielten Mass und beschränkten sich auf die Revision einzelner Bestimmungen statt der Verfassung als Ganzem.

Der Jura hatte sich anderthalb Jahrzehnte nach seiner Vereinigung mit Bern noch nicht im neuen Kanton eingelebt, und seine Begehren zeigten deshalb manche andere Züge als jene aus dem alten Bernbiet. Das «Burgdorfer Blättlein» schimmerte kaum irgendwo als Vorbild durch, obwohl die eigentlichen politischen Postulate ähnlich tönten und ebenfalls mehr Volksrechte, eine bessere Repräsentation der Landschaft in der Legislative oder das Petitionsrecht verlangten. Aber daneben traten viele Spezialwünsche, die sich aus der anderen Landessprache oder aus der Nachbarschaft und der überlieferten Verbindung zu Frankreich ergaben.

Aufrufe aus Pruntrut für eine Trennung vom Kanton Bern schlugen sich in den Petitionen selber nur nieder als Verwahrungen gegen derartige Ideen. Immerhin regte der Stadtrat von Pruntrut eine weitgehende Autonomie des Juras innerhalb des Kantons an. Andere Bittschriften forderten ein französisches Appellationsgericht im Jura, (ein Begehren, das schon 1815 - ohne Erfolg - erhoben worden war), eine französischsprachige Kanzlei in Bern und die Beibehaltung des französischen Zivilgesetzbuches für den Jura. Ferner sollten die bernischen Gesetze auch französisch publiziert werden. Man spürt hier etwas von den Problemen einer sprachlichen Minderheit. Aber fast noch beredter klagte das Laufental, welches ein eigenes Oberamt bilden wollte, über seine Zuteilung zu Delsberg: «Vor allem dürfen wir mit recht sagen und behaupten, dass obgleich unter dem Schutze einer und der nemlichen Regierung, wir weniger glücklich und frey uns fühlen und wirklich es sind als jeder andre Theil des Cantons, und so weise und gerecht wir von hochdenselben auch regiert werden, wir dennoch nie glücklich und gleich andern freye Cantonsangehörige seyn können, es sey denn, dass der deutsche Theil des Oberamts Delsberg in jeder Hinsicht getrennt und unabhängig sey von dem französischen Theile desselben. ... Wenn gleich der deutsche Theil dieses Oberamts seine Regierung hochschätzt und preiset und ihr von Herzen zugethan ist, so ist doch nicht weniger wahr, dass jeder gutgesinnte Bürger mit beklommenem Herzen im Stillen über das Übel seufzt, mit Delsberg vereiniget zu sein. ... Wie kann ein Kind zum Herzen seines Vaters reden, wenn dieser seine Sprache nicht versteht und es des Organs eines Dollmetschers sich bedienen muss. Ist doch der Oberamtmann Vater seiner Angehörigen!»

Bei den Alltagsanliegen rief der Jura deutlicher als der alte Kantonsteil nach besseren Strassenverbindungen, aber auch nach Entlastungen beim Strassenunterhalt. Bei den Besoldungen wollte er wohl jene der Préfets reduzieren, gleichzeitig aber auch die der Ortsgeistlichen erhöhen. Trotz solcher Unterschiede war die Petitionenbewegung vom Dezember 1830 die erste grössere Aktion, bei der es zu einigen, wenn auch noch lockeren Kontakten zwischen politisch ähnlich Gesinnten aus dem Jura und aus dem alten Bernbiet kam, und bei der Jurassier sich intensiver mit der Zukunft des ganzen Kantons und nicht bloss ihrer eigenen Region befassten 15.